

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

43 (27.10.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508188](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508188)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 27. October. №. 43.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Nach Artikel 46 und 48 der Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855 wird mit Ende dieses Jahres die Hälfte der Mitglieder des Stadtraths und der Vertretung des Stadtgebiets und diesmal nach dem Loose ausscheiden. Nach Maßgabe der Art. 41—61, 222 und 225 der Gemeinde-Ordnung und der Art. 11, 12 und 13 des Statut I. sind für die Ausscheidenden neue Mitglieder zu wählen.

A. Aus dem Stadtrath werden ausscheiden:

1. aus der Classe der Hof- und Civilstaatsdiener, der Militairpersonen von Officiersrang, welche zu den Nichtcombatanten gehören, der Geistlichen, Aerzte, Anwälde, Organisten, Küster und Schullehrer (Art. 21 und 232 der Gemeinde-Ordnung.) Regierungsrath Pankraz, Regierungsrevisor Schwenke und Intendanturrath Meinardus.

Von den drei für diese Classe neu zu Wählenden muß mindestens einer mit landesherrlicher Bestallung versehen sein.

2. aus der Classe der Kaufleute und Fabrikanten: Fabrikant W. Fortmann, Kaufmann D. Georg und Kaufmann C. T. Lange.

3. aus der Classe der übrigen zum bürgerlichen Gewerbe berechtigten Bürger: Schlossermeister Früstück jun., Zimmermeister N. Meyer und Sattlermeister Busch.

Für jeder dieser beiden Classen sind drei neue Mitglieder zu wählen.

Von den für jene drei Classen zu wählenden neun Personen müssen mindestens drei Grundbesitzer im Sinn des Art. 15 § 1 Ziffer 1, §§ 3 und 4 der Gemeinde-Ordnung sein.

B. Aus der Vertretung des Stadtgebiets scheiden aus: die Bezirksvorsteher Brackmann, W. Witte und A. Wiemken. Von den drei neu zu Wählenden muß mindestens Einer Grund-

besitzer im Sinn des Art. 44 § 1 der Gemeinde-Ordnung sein. Nach Art. 44 §. 4. ist jedoch das Steuerquantum unter a auf 1 Rthlr. 45 $\frac{1}{2}$ Gr. und auf b auf 47 Gr. herabgesetzt.

Die Listen der wahlberechtigten und der wählbaren Personen für beide Wahlen, alphabetisch geordnet, werden v. 28. Oct. bis zum 5. Nov. auf dem Rathhause öffentlich ausliegen. Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Listen sind innerhalb dieser Frist beim Magistrat einzubringen. Spätere Einwendungen bleiben für diese Wahlen unberücksichtigt.

Nur wer in diesen Listen aufgeführt steht, ist zur Theilnahme an der Wahl berechtigt beziehungsweise wählbar.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths findet am 11. Dec. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause statt; die Wahl der Vertretung des Stadtgebiets am 12. Dec. Nachmittags 3 Uhr im Hause des Wirths Bargmann auf dem Ziegelhose.

Nur stimmberechtigte haben zu diesen Wahlen Zutritt. Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung ist unstatthaft. Die Wahl erfolgt durch Abgebung von Stimmzetteln. Die Stimmzettel können am 10. und 11. Dec. auf dem Rathhause und außerdem in den Wahlterminen in Empfang genommen werden, und sind solche am 11. Dec. vor 1 Uhr Mittags und am 12. Dec. vor 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags abzugeben.

Die Wahlprotokolle mit den Stimmlisten werden nach jeder Wahl acht Tage lang für die Stimmberechtigten zur Einsicht ausliegen.

2) Als Vormund ist bestellt: über die minderjährigen Kinder des weiland Bäckers P. H. G. von Breton hieselbst: der Gastwirth Joh. Christ. Gerhard Cordes sive Meiners zu Wardenburg.

3) Gefunden: 1 Taschentuch mit Namen.

Stadtrath.

Sitzung vom 19. Oct. Die aus Vorschüssen der Stadt an die Kirchenkasse herrührende Schuld der Landgemeinde und des Stadtgebiets betrug nach dem Vertrage vom 22 Dec. 1849 in Courant an Hauptgeld 6678 Rthlr. 40 $\frac{1}{2}$ Gr., an Zinsen 4932 Rthlr. 40 $\frac{1}{2}$ Gr. Von dieser Schuld sollte das Capital mit 4% verzinst, der Zinsrückstand aber in acht halbjährigen Terminen vom 1. Juni 1850 bis 1. Dec. 1853 jedesmal mit 613 Rthlr 41 $\frac{1}{16}$ Gr. abgetragen werden. Vom 1. Juni 1854 an sollte sodann auch mit Abtragung des Hauptgeldes begonnen wer-

den und zwar durch sechsmalige Zahlung von jährlich 1200 Rthlr. in halbjährigen Terminen, am 1. Juni und 1. December à 600 Rthlr., zunächst zur Verzinsung des Capitals, der Rest als Capitalabtrag, so daß auf diese Weise die vollständige Tilgung durch eine letzte Zahlung von 431 Rthlr. 17 Gr. dem 1. Juni 1860 geschehen werde. Es fanden jedoch nur 2 Zahlungen statt am 1. Juni und 1. Dec. je 615 Rthlr. $41\frac{1}{16}$ Gr. auf die Zinsrückstände nebst den neuen Zinsen des Hauptgeldes bis 1. Dec. 1850 mit 512 Rthlr. 2 Gr. Nach erfolgter Entscheidung des hierüber entstandenen Rechtsstreites restiren nun an fälligen Geldern nebst Zinsen reichlich 8000 Rthlr.; außerdem müssen vom 1. Juni 1857 an sechsmal halbjährlich 600 Rthlr. und am 1. Juni 1860 die letzten 431 Rthlr. 17 Gr. gezahlt werden.

Wegen Zahlung der rückständigen reichlich 8000 Rthlr. hatte der Magistrat den Gemeindevorstand der Landgemeinde Oldenburg zur Erklärung aufgefordert und dieser beantragt, zunächst eine Vereinbarung über die Beitragsquote des Stadtgebiets zu veranlassen, der Stadtmagistrat wies diesen Antrag zurück, worauf der Gemeinderath der Landgemeinde beschloß, zur Abtragung der Schuld eine Anleihe von 9000 Rthlr. zu contrahiren und die später fälligen Raten immer wenn sie fällig seien auszuschreiben. Die Ausschreibung der zur Abtragung der Anleihe und zur Aufbringung der künftigen Ratenzahlungen erforderlichen Anlagen sollten nach dem Fuße der additionellen Contribution geschehen. Der Beschluß wurde nach einigen Verhandlungen von der Regierung genehmigt. Doch zeigte sich später, daß die Ausschreibung der Kirchenanlagen früher nicht nach dem Fuße der additionellen Contribution, sondern zu zwei Dritteln nach Bauen und Stellen und zu einem Drittel nach dem Fuße der Contribution erfolgt sei und es ließ sich nicht vermeiden, diesen wirklich zuletzt angewandten Fuß zur Basis der Auseinandersetzung zwischen der Landgemeinde und dem Stadtgebiete in seiner alten Begrenzung zu machen. Nach den früheren Ausschreibungen hatte sich das Verhältniß so gestellt, daß die Landgemeinde etwa $\frac{11}{12}$ und das Stadtgebiet etwa $\frac{1}{12}$ der Kirchenlasten getragen hatte; seitdem hatte aber in dem Stadtgebiet der Anbau und daher die Neubildung von Stellen so zugenommen, daß um mit der Landgemeinde auseinander zu kommen der Magistrat einen Vertrag abgeschlossen hatte, wonach die Landgemeinde künftig $\frac{11}{13}$, das Stadtgebiet $\frac{2}{13}$ der Schuld zu zahlen haben sollte, und die Erhebung dieser Gelder aus dem Stadtgebiete ganz unabhängig von der Landgemeinde durch die Stadt geschehen sollte. Dieser Vertrag, welcher von dem Gemeinderathe der Landgemeinde genehmigt ist, wird auch von dem Stadtrath genehmigt. Zugleich beschließt der Stadtrath zuzustimmen, daß der für das Stadtgebiet fällig gewesene und noch fällig werdende Theil der

Schuld nebst Zinsen und Kosten in eine Summe zusammengefaßt in den nächsten 12 Jahren zu je $\frac{1}{12}$, ohne Verzinsung bis dahin, vermittelst jährlicher Umlagen aufgebracht und abgetragen werde.

Zur Deckung verschiedener zunächst bevorstehenden Ausgaben: Zahlung des Mengerkenschen Hauses, der Armenhausbrücke u. s. w. bewilligt der Stadtrath eine Anleihe von 5000 Rthlr., wobei dem Magistrat die Feststellung der Rückzahlungszeit mit dem Antrage, dieselbe möglichst kurz zu bestimmen, überlassen wird.

Der Ankauf des Mengerkenschen Hauses wird, wie bereits mitgetheilt, wiederholt beschlossen.

Gemeinderath.

Sitzung vom 19 October. Der Vereinbarung mit der Landgemeinde wegen Auseinandersetzung des Beitrags des Stadtgebiets wird auch vom Gemeinderath für das Stadtgebiet zugestimmt und die Zahlung der Schuld, wie vom Stadtrath genehmigt, in 12 Jahren beschlossen. Die Ausschreibung soll nach den Füßen der Stellen und der Contribution geschehen. — Der Antrag des Magistrats auf Verweisung eines Einwohners in die Zwangsarbeitsanstalt zu Behta wegen Trunkfälligkeit findet zur Zeit die Zustimmung des Gemeinderaths noch nicht.

Allerlei.

1) Nach Art. 48 der Gemeinde-Ordnung sollen alle zwei Jahre die Ergänzungswahlen der Gemeindevertretungen im Monat October stattfinden, die neu gewählten Mitglieder aber nach Art. 62 erst mit dem Anfange des auf die Wahl folgenden Jahres ihr Amt antreten. Die Gemeindeordnung trat in Kraft am 1. Mai 1856 und die Wahlen der hiesigen Gemeindevertretungen (1. Gemeinderath für die ganze Stadtgemeinde, 2. Stadtrath für die Gemeindeabtheilung Stadt im engeren Sinn und 3. die Vertretung der Gemeinde-Abtheilung Stadtgebiet) wurden erst am 19. Juni 1856 vollzogen, die Gewählten am 3. Juli 1856 verpflichtet. Da also Neujahr 1858 die Vertretungen erst $1\frac{1}{2}$ Jahr bestanden hatten, konnte es zweifelhaft sein, ob die Neuwahl schon im October dieses oder erst im October nächsten Jahres vorzunehmen sei. Auf eine Anfrage hat die Regierung entschieden, daß die Ergänzungswahlen schon jetzt stattfinden haben.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.